

Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Inzing – 2015

Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Inzing hat mit Beschluss vom 05.02.2015 aufgrund der Ermächtigung des § 1 des Gesetzes vom 21. März 1991 über die Erhebung von Abfallgebühren (Tiroler Abfallgebührengesetzes), LGBl. Nr. 36/1991 und des § 18 des Gesetzes vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO), LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 76/2014, folgende Abfallgebührenverordnung beschlossen:

§ 1 Arten der Gebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

1. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
2. Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren

A) Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

1. Restmüllgrundgebühr (pro Jahr):

Haushaltsgröße	Gebühr inkl. 10 % Ust. in € pro Jahr
Ein-Personen-Haushalt	30,00
Zwei-Personen-Haushalt	53,20
Drei-Personen-Haushalt	70,00
Vier-Personen-Haushalt	82,00
Fünf-u. Mehr-Personen-Haushalt	90,00

Als Einwohnergleichwert für die Berechnung der Restmüllgrundgebühr der Gewerbebetriebe werden € 22,00 inkl. 10% Ust. festgesetzt. Die Ermittlung der Einwohnergleichwerte ergibt sich wie folgt:

Art des Gewerbebetriebes	Ermittlung des Einwohnergleichwertes Sonstige Bemessungsgrundlage
Gaststätten ohne Übernachtungsmöglichkeit (Cafe, Restaurant, Imbissstuben, Jausenstationen udgl.)	1 Einwohnergleichwert je 1 Vollbeschäftigten
Lebensmittelgeschäfte	1 Einwohnergleichwert je 1 Vollbeschäftigten
Betriebe in Industrie, Handwerk, Handel, Gewerbe, Banken, freiberufliche Unternehmen, Verwaltungen	1 Einwohnergleichwert je 3 angefangene Vollbeschäftigte
Vinzenz-Gasser-Heim Inzing	1 Einwohnergleichwert je 2 angefangene Betten

Volks- und Hauptschule Inzing	1 Einwohnergleichwert je angefangene 10 Personen (Schüler, Lehrer und Beschäftigte)
Freizeitwohnsitze ohne angemeldete Personen	bis 30 m ² Wohnnutzfläche – 1 Einwohnergleichwert bis 100 m ² Wohnnutzfläche – 2 Einwohnergleichwerte über 100 m ² Wohnnutzfläche – 3 Einwohnergleichwerte
Sonstige nicht unter obige Aufzählung fallende Betriebe	1 Einwohnergleichwert je 3 angefangene Vollbeschäftigte
Hotels, Gasthöfen, Pensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe (Fremdenheim, Ferienwohnungen, Privatzimmervermietung)	€ 0,10 inkl. 10% Ust. pro Nächtigung

Firmeninhaber, soweit sie im Betrieb tätig sind, sowie ständig mitarbeitende Familienmitglieder gelten als Beschäftigte im Sinne dieser Verordnung.

2. Biomüllgrundgebühr (pro Jahr):

Diese Gebühr gilt nur für Haushalte oder Betriebe, welche nachweislich keine Eigenkompostierung betreiben bzw. eine Biotonne beanspruchen.

Haushalt bzw. Betrieb	Gebühr inkl. 10 % Ust. in € pro Jahr
Haushalt privat	32,00
Betriebe mit 120 l Bio-Tonne	138,00
Betriebe mit 240 l Bio-Tonne	200,00
Biogebühr ohne Tonne	20,00

Mit Bezahlung dieser Beträge bei den Betrieben ist die Grund- und die weitere Gebühr abgedeckt.

B) Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

1. Restmüllentleerungsgebühr (pro Tonne):

Größe der Restmülltonne	Gebühr inkl. 10 % Ust. in € pro Tonne
120 l	3,50
240 l	7,00
800 l	26,00
1100 l	32,00

2. Biomüllgebühr (jährlich):

Diese Gebühr gilt nur für Haushalte, welche nachweislich keine Eigenkompostierung betreiben bzw. eine Biotonne beanspruchen. Für Betriebe ist eine weitere Gebühr gemäß obiger Festlegung A) Punkt 2. nicht vorgesehen.

Haushalt bzw. Betrieb	Gebühr inkl. 10 % Ust. in € pro Jahr
je Person im Haushalt	8,00
Betriebe	keine weitere Gebühr gemäß obiger Festlegung A) Punkt 2.

3. Sonstige Gebühren:

Art	Gebühr inkl. 10 % Ust. in €
Schlachtabfälle (pro kg)	0,15 (landwirtschaftliche Schadensfälle sind jedoch befreit!)
Sperrmüll (pro kg)	0,20

Der Verkauf von Mülltonnen bzw. von Müllcontainern wird zum jeweiligen Einkaufspreis weitergegeben – zuzüglich der Kosten für den Erkennungschip von € 8,00 für die 120 l und 240 l Tonne bzw. € 16,00 für die 800 l Container.

Als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Personen und Einwohnergleichwerte gilt für die Vorschreibung des 1. Quartals der 5. 1., für das 2. Quartal der 5. 4., für das 3. Quartal der 5. 7. und für das 4. Quartal der 5. 10. jeden Jahres. Änderungen während des Quartals werden beim nächstfolgenden Quartal berücksichtigt. Die Ermittlung der Personen erfolgt aufgrund der Meldungen nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1991 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Gebührenschuldner, gesetzliches Pfandrecht

Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerks, im Falle eines Baurechts der Inhaber des Baurechts, Schuldner der Abfallgebühren.

Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 5 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 6 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 01.04.2015 in Kraft.

§ 9 Außer-Kraft-Treten

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Abfallgebührenverordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Kurt Heel

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 09.02.2015

Abgenommen am: 24.02.2015

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am 26.03.2015,

Zahl Gem-G-70319/1/3-2015

Während der Kundmachungsfrist ist beim Gemeindeamt Inzing kein Einwand gegen obigen GR-Beschluss eingebracht worden.

Der Bürgermeister:

Kurt Heel e.h.